

Neunte Sitzung — Neuvième séance

Dienstag, 19. Juni 1973, Nachmittag

Mardi 19 juin 1973, après-midi

15.30 h

Vorsitz — présidence: M. Lampert

11 564. Fischerei. Bundesgesetz

Pêche. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1973
(BBI I, 677)

Message et projet de loi du 24 janvier 1973 (FF I, 645)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Herzog, Berichterstatter: Bis zum Beginn der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts war die Regelung der Fischerei in der Schweiz ausschliesslich Sache der Kantone. Unerfreuliche Zustände vermochten im Jahre 1871 die Idee der Verankerung eines Artikels über die Ausübung der Fischerei und der Jagd in der Bundesverfassung durchzusetzen. Am 18. September 1875 wurde ein erstes Fischereigesetz erlassen. Aus dem Jahre 1889 stammt das heute noch gültige Gesetz. Es hat während über acht Jahrzehnten seine Dienste geleistet.

In den letzten Jahren fügten vielfältige Eingriffe in den Wasserhaushalt der Fischerei beträchtlichen Schaden zu. Ein neues Gesetz wäre aus dieser Sicht bereits vor Jahren fällig gewesen. Die verschiedenen fischereipolitischen Strömungen erschwerten eine durchgreifende Lösung, weshalb man es immer wieder bei der bisherigen Regelung bewenden liess. Zudem setzten die Fischer grosse Hoffnungen auf das Gewässerschutzgesetz sowie auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Fortschritte in Wissenschaft und Technik, das Anwachsen unserer Städte zu Grossagglomerationen mit dichter Industriebesetzung, verlangen nun aber dringend die Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes unserer Gewässer und den Verhältnissen angepasste gesetzliche Massnahmen. Diese liegen im Interesse der Allgemeinheit. Es geht also nicht nur um die Erhaltung eines Berufsstandes der Fischer, sondern um die Reinerhaltung unserer Flüsse und Seen und um deren fachmännische, richtige Bewirtschaftung. Unsere Schweizer Gewässer waren noch bis vor Jahren ausgesprochene Edelfischgewässer; diesen Charakter haben unsere Flüsse und Seen aber vielfach verloren. Hoffen wir, dass es nicht zu spät sei und dass die vorgesehenen gesetzlichen Massnahmen zu besseren Verhältnissen verhelfen.

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf war durchaus positiv. Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungen erachtete den Revisionsentwurf als wohldurchdachte und ausgewogene Lösung. Die Fischereihoheit der Kantone bleibt im vorliegenden Gesetz, wo immer möglich, erhalten. Bei

jeder Gelegenheit wird auf das Hoheitsrecht der Kantone verwiesen.

Für die Neubearbeitung des Gesetzes drängten sich verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen auf. So sind rechtlich die Befugnisse des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und Privaten, unter Wahrung der bestehenden Rechte, klarer festzulegen und auszuscheiden. Der Hege und Pflege der Fischbestände sowie der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer ist gegenüber rein polizeilichen Bestimmungen grösseres Gewicht zu verleihen. Die Fischereiinteressen sind im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen besser zu wahren; Schonvorschriften sind an die von den meisten Kantonen geübte Praxis anzupassen, zu verschärfen und zu erweitern. Neben der Erhaltung der Berufsfischerei ist auch den Interessen einer fachmännischen Sportfischerei gebührende Beachtung zu schenken. Die Leistungen des Bundes und der Kantone zur Förderung der Fischerei sind neu zu regeln. So ist vorgesehen, neben den technischen und polizeilichen auch wirtschaftliche Bestimmungen — insbesondere über die Erhaltung der Berufsfischerei — in das Gesetz aufzunehmen. Wir brauchen den fachtechnisch geschulten Berufsfischer, um den Reichtum unserer Gewässer an Edelfischen zu erhalten. Die erwünschte Nachhaltigkeit und Regelmässigkeit des Fischertrages wird heute nur durch ergiebige Einsätze von Jungfischen gewährleistet. Unter Anweisung der zuständigen Fischereiinspektorate ist Besatzgut von Fischarten aus Gegenden mit Ueberschüssen durch Lieferungen in Mangelgebiete auszugleichen. Könnte für alle diese fachtechnischen Arbeiten der Seenbewirtschaftung, die im ganz allgemeinen Interesse liegen, nicht auf die ortsansässigen Berufsfischer gegriffen werden, so hätte der Staat selber — weil allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen — Leute einzusetzen und deren Arbeit teuer zu bezahlen.

Um aber einen berufstüchtigen Fischerstand in der heutigen Zeit der anderen Möglichkeiten an unseren Seen überhaupt noch lebensfähig erhalten zu können, müssen wir ihm auch im wirtschaftlichen Sinn helfen durch Massnahmen, die eine Weiterexistenz dieses Berufsstandes gewährleisten. Der Inlandfisch ist durch den Meerfisch (der in marktgängiger Form in guter Qualität jederzeit erhältlich ist) sehr stark konkurrenziert. Das Angebot an Inlandfischen dagegen ist saisonal verschieden. Es kann auch nach wochenlangen Missfängen plötzlich zum unerwarteten Ueberangebot mit totalen Absatzkrisen kommen. Studium und Organisation der Vermarktung sind deshalb weitere Fragen, die es grundlegend zu lösen gilt.

Drei wesentliche Gesichtspunkte aus Botschaft und Gesetz möchte ich nun zusammenfassend erwähnen:

1. Die Schaffung von Möglichkeiten zur Regelung der Befischungsintensität. Es ist der zunehmenden Zahl von Sportfischern zu begegnen; denn einerseits erhebt der Fischer Anspruch auf Fangerfolg, andererseits gilt es zu vermeiden, dass unsere Gewässer leergefischt werden. Die natürliche Fortpflanzung ist zu gewährleisten. Ueber die neue Gesetzgebung werden dem Sportfischer verschiedene Auflagen gemacht, z. B. betreffend Fischgeräte und Fangmethoden (damit wird das Ausfischen und ein Raubbau nach Möglichkeit ausgeschlossen); es werden Schonzeiten und Fangmindestmasse vorgeschrieben; die Fischbestände sind laufend unter Kontrolle zu halten und müssen wenn nötig durch Zuchtgut ergänzt werden; in besonders bedrohten Gewässern können Schongebiete ausgeschieden werden. Die Kantone kön-

nen auch eine Kontingentierung der Tagesbeute vorschreiben.

Möglichkeiten der Regelung der Befischungsintensität haben wir weiter in den Nutzungssystemen, nämlich die Nutzung der Fischerei im Pacht- oder im Patentsystem. Das neue Gesetz kann den Kantonen das System nicht vorschreiben, aber es bemüht sich, Mittel und Wege aufzuzeigen, um geordnete Verhältnisse zu schaffen oder ordnend und helfend einzuspringen.

Berücksichtigen wir die Umstände (dass die Zahl der Fluss- und Seesportfischer ständig zunimmt, die Sportfischer immer mehr Freizeit haben, die Fanggeräte und Techniken immer besser werden, andererseits die Zugriffe auf die Gewässer unvermindert anhalten und die Verunreinigung trotz grossen Gegenmassnahmen nur langsam abzunehmen scheint), wird klar, dass es nicht einfach ist, mittels gesetzlicher Vorschriften die Befischungsintensität in den Griff zu bekommen.

Bei den Berufsfischern herrscht in dieser Beziehung insofern Ordnung, als einige Kantone den Numerus clausus haben. Bedenklich wird es aber dort, wo man Netzpatente an eine Grosszahl von Hobbyfischern abgibt, die nur das dem See entnehmen, was ihnen passt. Damit geht nicht nur der Niedergang der Berufsfischerei einher, sondern die notwendige gute Bewirtschaftung der Seen ist nicht mehr gewährleistet.

2. Das Gesetz regelt die Besatzwirtschaft: Durch die Gewässerverunreinigung und durch die technischen Eingriffe in die Gewässer wird der Fisch an der empfindlichsten Stelle getroffen: es ist die natürliche Fortpflanzung. Das Ei — das oft während Wochen irgendwo liegt, bis der Brütling schlüpft — und dann der Brütling selbst sind verschiedensten Gefahren ausgesetzt. Diese heikle Spanne zu überbrücken ist die Kunst der Besatzfischzucht. Auf gleichsam künstlichem Weg wird ein Besatzgut herangezogen, dessen Besatzwert so hoch sein kann, dass die betreffenden Arten und Rassen auch in einer ungünstigen Umgebung zu fangen und fortpflanzungsfähigen Fischen heranwachsen können. In verbauten Gewässern ist die künstliche Besatzwirtschaft eine Daueraufgabe, für sanierte Gewässer eine wertvolle Ueberbrückungsmassnahme.

Mit der künstlichen Besatzwirtschaft kann der Niedergang der schweizerischen Fischerei weitgehend verhindert werden. Auf die Dauer ist aber nur wirklich gut, was die Ursachen bekämpft.

3. Als dritten wichtigen Punkt erwähne ich die Bedeutung der Gewässerverbauungen. Durch Kunstbauten, Wasserentzug oder Wasserverunreinigungen in Flüssen und Seen wird der freie Durchzug der innerhalb ihrer Biotope wandernden Fische verhindert. So wurde beispielsweise durch den Bau des Kraftwerkes Rheinau der Laichaufstieg der berühmten Bodenseeforelle und der Rheinlanke in den Vorder- und Hinterrhein unterbunden. Dieser auf der Welt einmalige Fisch geht seither unaufhaltsam seinem Aussterben entgegen. Das ganze Bodenseegebiet und der Touristenkanton Graubünden werden eines Gutes, einer Attraktion besonderer Art verlustig gehen.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass im vorliegenden Gesetzentwurf nicht bloss darauf eingegangen werden konnte, wie sich der anbietende Ertrag möglichst gerecht auf das gesamte Fischervolk verteilen lässt. Dies könnte mit Verhaltensnormen und Polizeivorschriften abgetan werden. Da der Fischfang nur gewährleistet ist, wenn die Fischbiotope weitmöglichst erhalten

bleiben, muss das Gesetz, soweit dies nicht in umweltschutzrelevanten Gesetzgebungen erfolgt, Bedacht auf die Hege und Pflege der Fische, deren Milieu und Biotope, nehmen. Da die damit zusammenhängenden Aufgaben von den Sportfischern nicht allein übernommen werden können, bildet auch die bereits erwähnte Erhaltung und Förderung der Berufsfischerei einen wichtigen Eckstein in dieser neuen Gesetzgebung.

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Amstad: Wir sind uns gewohnt, dass der Bund die nötigen Ergänzungen und Änderungen von Gesetzen vorzunehmen pflegt, indem er die neuen Bestimmungen an einer passenden Stelle zwischen die alten Bestimmungen einschiebt, wobei er sie früher mit dem Zusatz eines bis, ter, quater versah, während heute — wo das unnötige Latein nicht mehr so viel gefragt ist — ein angefügtes a, b, c die Reihenfolge bezeichnet. In Klammer möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass ich als praktizierender Anwalt das altmodische bis, ter, quater dem modernen a, b, c bei weitem vorgezogen habe, weil es beim Zitat zu keinen Verwechslungen Anlass gäbe, während man jetzt, um eindeutig zu sein, beim b stets die Bertha, beim c den Cicero und beim d den Daniel anfügen muss.

Sicher hätte man im vorliegenden Fall den gewünschten materiell-rechtlichen Erfolg auch durch eine blosse Ergänzung des bisherigen Fischereigesetzes herbeiführen können, wobei die formelle Konstruktion kaum komplizierter ausgefallen wäre als beispielsweise bei der Änderung des Bundesbeschlusses über die Beilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Ich begrüsse es aber warm, dass der Bundesrat von einer solchen Flickarbeit am alten Gesetz abgesehen hat und uns ein vernünftiges, klares und wohlgeformtes neues Gesetz vorlegt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen: Einmal ist die Ausgangslage für den heutigen Gesetzgeber wesentlich anders als für den Gesetzgeber, der vor fast drei Generationen die Materie ordnen musste. Für unsere Urgrossväter war die Fischwelt noch Bestandteil einer Natur, die an sich nicht gefährdet war und die sich leicht zu regenerieren und zu erhalten vermochte. Es ging deshalb lediglich darum, den Menschen durch die nötigen polizeilichen Vorschriften an übermässigen Einwirkungen auf die Natur zu hindern. Für den heutigen Gesetzgeber ist die Fischwelt mit der gesamten Natur zu einem gefährdeten Gut geworden, zu dessen Rettung und Erhaltung es die nötigen Hilfsmassnahmen zu ergreifen gilt. Wenn die Gesetze von 1888 und 1973 auch den gleichen Titel tragen, unterscheiden sie sich in ihrem Wesen insofern, als es im Gesetz von 1888 vorwiegend um die polizeiliche Regelung der Fischereiausübung geht, während im Gesetz von 1973 der Schutz und die Hege der Fischwelt in den Vordergrund tritt.

Als Jurist begrüsse ich das neue Gesetz aber auch deshalb, weil sich die Gesetzgebung, wenn sie respektiert werden und dem Menschen bei der Lösung seiner Probleme helfen soll, auch äußerlich den jeweiligen Umständen angepasst sein muss. Unter diesem Gesichtswinkel ist es beileibe kein Luxus, dass man die doch etwas antiquierten 36 Artikel von 1888 durch einen vollkommenen neuen Erlass ersetzt. Dass dies in einer juristisch

recht befriedigenden Art und Weise geschieht, möchte ich dankbar anerkennen.

Zu den konkret zu beantwortenden Fragen will ich nur jene des Uferbegehungsrechtes aufgreifen. Während die Mehrheit der Kommission mit dem Bundesrat in Artikel 7 die Regelung den Kantonen überlassen will, möchte die Minderheit der Kommission im Bundesgesetz verankern, dass die Fischereipatentinhaber oder Reviorpächter die in öffentlichem und privatem Besitz befindlichen Ufergrundstücke zum Fischen begehen können. Damit Sie keine mühsamen politologischen Untersuchungen anstellen müssen, möchte ich vorweg bekennen, dass die bescheidenen Quadratmeter, auf denen ich mit meiner Familie mein schlichtes Leben führe, sich am Ufer eines Sees befinden. Es liegt auf der Hand, dass ich nicht besonders entzückt wäre darüber, an den freien Sonntagnachmittagen mit den in meinem Garten versammelten Fischereiberechtigten einlässliche Gespräche über Patenttaxen, Fangmethoden, Maschenweiten und andere spannende Dinge zu pflegen. Dieser subjektive Aspekt hindert mich aber nicht daran, folgende — wie mir scheint — objektive Feststellungen zu machen.

1. Das Gesetz überlässt es den Kantonen zu sagen, wer das Fischereirecht besitzt. Es erscheint deshalb folgerichtig, dass die Kantone auch sagen können, wo das Fischereirecht ausgeübt werden darf.

2. Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass der Wunsch nach der freien Zugänglichkeit der Ufer immer stärker wird. Wir müssen aber doch bedenken, dass die freie Zugänglichkeit der Ufer noch nicht verwirklicht ist, wenn wir ein paar weitere Privilegierte via Fischereirecht ans Ufer vordringen lassen, und dass eine jahrhundertealte Entwicklung in der Ueberbauung der Ufergrundstücke nicht unberücksichtigt gelassen werden kann, sondern eine den jeweiligen lokalen Gegebenheiten entsprechende Lösung gefunden werden muss.

3. Schliesslich wurde die Statuierung des Uferbegehungsrechtes in der Kommission nicht etwa damit begründet, dass die Kantone von ihrer bisherigen Kompetenz einen unverantwortlichen Gebrauch gemacht hätten. Das Uferbegehungsrecht wurde viel mehr in der apodiktischen Art gefordert, mit der man für Sozialrechte einzutreten pflegt. Es würde aber unserem Rate schlecht anstehen, den Kantonen eine Kompetenz wegzunehmen, die bisher zu keinen ernstlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich den Antrag unterstützen, auf das vorliegende notwendige und gute Gesetz einzutreten.

M. Dreyer: J'appartiens à cette catégorie de citoyens qui considèrent la pêche comme un exercice saluaire à la santé, non seulement de l'âme, mais aussi du corps, et qui d'un simple dérivatif en ont fait une véritable passion.

Beaucoup de gens peuvent voir un pêcheur à la ligne avec le sourire, un certain sourire narquois et ils s'étonnent de son immobilité, de ses regards fixés sur un fil baladeur dans l'attente souvent trompée de tirer de l'eau des proies qui se font de plus en plus rares. Les pêcheurs sont des gens peu loquaces. L'habitude qu'ils ont de se concentrer leur font préférer le silence aux bavardages inutiles. Je ferai une dérogation très brève à cette qualité du pêcheur.

Si je tiens à m'exprimer dans ce débat, c'est pour apporter mon adhésion à ce projet qui ralliera sans

doute l'avis de la grande majorité des pêcheurs. Mais ces pêcheurs — que je connais bien — sont des philosophes, des amis de la nature qui paient généralement très cher le droit de se livrer à leur passe-temps favori. Je parle bien sûr des pêcheurs amateurs et sportifs. Les pêcheurs professionnels, que l'on pourra bientôt compter sur les doigts de la main, ont droit à la sollicitude du législateur; j'ai salué à cet égard l'article 37 qui apporte une innovation importante et nécessaire par l'octroi d'allocations familiales pour enfants aux pêcheurs professionnels, conformément à la loi du 20 juin 1952 ayant trait aux travailleurs agricoles et aux petits paysans. Ceux qui pratiquent cette profession se heurtent à des conditions de plus en plus difficiles et leur existence devient très précaire. Pour ceux-là seuls, on peut parler de mesures d'encouragement et de protection. Pour les autres, s'ils restent de purs amateurs, la protection et l'encouragement de la pêche n'entrent en ligne de compte que dans la mesure où ils visent la protection de la faune piscicole. C'est cette faune piscicole qu'il importe de protéger par tous les moyens adéquats.

Le présent projet apporte un complément bienvenu aux dispositions déjà existantes à cet égard. Ce complément est même nécessaire, si l'on veut que très bientôt il n'y ait pas plus de pêcheurs que de poissons dans nos rivières.

Graf: Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen! Im 18. Jahrhundert musste der Rat von Schaffhausen noch eine Verordnung herausgeben, wonach es verboten war, seinen Angestellten mehr als dreimal in der Woche Salm zu servieren. Als wir vor Jahren mit der Kommission für Binnenschifffahrt im Rheinland waren, wurde uns beim Nachessen in einem Restaurant empfohlen, Salm zu essen. Als vorsichtiger Schaffhauser habe ich dann gefragt, ob der Salm vom Rheinland wäre. Da hat der Chef de service gesagt: «Um Gottes willen, da würde das ganze Lokal derart stinken, dass die Gäste es verlassen müssten!»

Das vorliegende Gesetz nun, meine ich, sorgt dafür dass wir wieder fischen können, nicht nur fischen können, sondern dass, was wir herausziehen, auch noch geniessbar ist. Deshalb war es notwendig, ein Gesetz zu schaffen, das nicht nur die Fische schützt, sondern die ganze Umwelt der Gewässer in den Schutz miteinbezieht. Ich betrachte es als kleines Kunstwerk, dass das hier gelungen ist, dass der Bund auf wissenschaftlicher Basis, durchsetzt mit praktischen Kenntnissen, ein Rahmengesetz geschaffen hat, wonach es den Kantonen überlassen bleibt, dem sehr verschieden veranlagten Volk der Fischer das Seinige zu geben. Ich meine, wie wir uns unterscheiden in der Art der Volksmusik, so hat auch jeder Fischereiverband in unserer vielgestaltigen Schweiz wieder seine eigenen Ansichten. Es ist nicht gut, mit den Fischern anzulegen. Es war deshalb in diesem Sinne ein weiser Entschluss, dass der Bund sich nicht allzu sehr in die Gegebenheiten der Kantone eingemischt hat.

Im Postulat Muheim über Umweltschutz und Marktwirtschaft, das hier auf dem Tische liegt, habe ich gesehen, dass Kollege Muheim meint, man müsse den Umweltschutz doch zumeist mit administrativen Massnahmen durchführen. Beim Gewässerschutz haben wir eine ganz grosse Hilfe: das sind die 170 000 Sportfischer, die gratis und franko die Ueberwachung des Gewässerschutzes durchführen. Wir haben allen Grund dazu, zu diesen Sportfischern Sorge zu tragen, denn es

wäre ja von der Administration aus gar nicht möglich, alle diese Unsitzen und Eingriffe und unverantwortliches Verhalten an den Flüssen, Seen und Bächen zu kontrollieren.

Um auf das Votum von Herrn Kollege Amstad zurückzukommen: Weil wir diese 170 000 Gratis-Gewässerüberwacher haben, werde ich nachher für den Minderheitsantrag stimmen, dass diese Ueberwacher nämlich auch dort, wo zufällig Privatgrundstücke bestehen, ihrem Sport und ihrer Ueberwachungsfunktion frönen und sie durchführen können. Deshalb werde ich nachher den Minderheitsantrag über das Uferbegehungsrecht unterstützen.

Ich hätte persönlich noch ein Verbot des Motorbootfahrens bei Nacht in dieses Gesetz hineingebracht. Denn dieses Motorbootfahren in der Nacht ist absolut unnötig. Es stört die Ruhe der Fische; es gefährdet auch die Fischnetze. Aber ich musste mir sagen lassen, dass das nicht in die Systematik der Gesetzgebung hineinpasse. Das gibt es also noch, dass sich Ständeräte überzeugen lassen! So muss ich, so leid es mir tut, diesen Antrag bleiben lassen, hoffe aber, dass er bei anderer Gelegenheit einmal in die Gesetzesystematik passt.

Ich möchte Sie mit meinen Kollegen bitten, auf dieses Bundesgesetz über die Fischerei einzutreten.

Bundesrat Tschudi: Mit Befriedigung darf ich feststellen, dass das Eintreten auf unsere Vorlage nicht bestritten wird. Damit fällt die Notwendigkeit einer eingehenden Begründung für mich dahin. Dies ist aber vor allem auch deshalb überflüssig, weil der Kommissionspräsident, Herr Ständerat Herzog, den Entwurf mit Sachkunde und mit Verständnis erläutert hat. Ich danke ihm hiefür verbindlich. Auch verdient Ihre Kommission für die gründliche Beratung der Vorlage besten Dank!

Obwohl die Fischerei zu den ältesten menschlichen Betätigungen gehört, ergeben sich Notwendigkeiten zu Änderungen in der Gesetzgebung. Es ist unbestritten, dass das geltende Gesetz von 1888 durch die Verhältnisse und auch durch neue Kenntnisse überholt ist und dass sich darum eine Neuordnung aufdrängt. Das neue Gesetz soll die Befugnisse und die Verpflichtungen von Bund, von Kantonen und von Gemeinden klar abgrenzen; jedoch hat der Entwurf keinen zentralistischen Charakter. Die Fischereihoheit der Kantone bleibt aufrechterhalten. Die Vorlage trägt den verschiedenen Gesichtspunkten und Interessen, die bei der Fischerei zu beobachten sind, angemessen Rechnung: In erster Linie Erhaltung eines vielfältigen Fischbestandes — das ist eine Aufgabe des Naturschutzes —, dann dient ein wirksames Fischereigesetz in hohem Masse den Bestrebungen des Gewässerschutzes. Endlich muss der kleine, aber würdige Beruf des Fischers aus gewässerschützlerischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen erhalten bleiben. Darum sind auch die provisorischen befristeten Massnahmen zu Gunsten der Berufsfischer, die vor einigen Jahren von Ihnen beschlossen worden sind, nun definitiv im Gesetz zu verankern. — Das Interesse der zahlreichen Sportfischer verdient ebenfalls Schutz, da der Zeitvertreib — was von verschiedenen Votanten soeben erwähnt worden ist — der Gesundheit förderlich ist.

Ich darf ohne Uebertreibung erklären, dass die Vorlage von der Expertenkommission, unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Akeret, und auch vom Amt für Umweltschutz gründlich vorbereitet wurde. Sie hat deshalb hier ein positives Echo gefunden. Ihre Kommission hat einige Änderungsvorschläge in gründlichen Beratun-

tungen erarbeitet, Änderungsvorschläge, die mir als zweckmäßig erscheinen und denen der Bundesrat deshalb zustimmen kann.

Ich möchte Ihnen meinerseits empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. I

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text.)

Abs. 2

Für Fischzuchtanlagen sowie für diejenigen künstlich angelegten privaten Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern natürlicherweise nicht gelangen können, gelten nur die Artikel 19 und 40 Absatz 1 Buchstabe c dieses Gesetzes. Auf Fischzuchtanlagen finden zudem die Artikel 23—25 Anwendung.

Art. I

Proposition de la commission

Al. 1

La présente loi régit la capture et la protection, dans les eaux publiques et privées, des poissons, des écrevisses et des organismes leur servant de pâture.

Al. 2

Seuls les articles 19 et 40, 1er alinéa, lettre c, de la présente loi s'appliquent aux installations de pisciculture ainsi qu'aux eaux privées établies artificiellement, dans lesquelles les poissons et les écrevisses vivant en eau libre ne peuvent pas pénétrer naturellement. De plus, les articles 23 à 25 sont applicables aux installations de pisciculture.

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 1 betreffend den Geltungsbereich wird festgelegt, dass private Gewässer dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes weitgehend entzogen sind und dass nur jene Bestimmungen auf sie anwendbar erklärt werden, die berechtigte öffentliche und private Interessen wahren. Eine ähnliche Regelung gilt auch für die Fischzuchtanlagen. Man versteht darüber baulich umgrenzte Einrichtungen.

In der Kommission hat man sich gefragt: Ist es richtig, wenn die künstlich angelegten privaten Gewässer der Erfassung durch das Gesetz entzogen werden? Für diese Art von Gewässern ist Artikel 19 dieses Gesetzes verbindlich. Es besteht keine Veranlassung, in künstlich

angelegten privaten Gewässern Schonbestimmungen als anwendbar zu erklären.

In Absatz 2 ist in Zusammenhang mit Artikel 19 dieses Gesetzes auch die entsprechende Strafsanktion, das heißt Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c zu nennen; er lautet somit wie folgt: «... gelten nur die Artikel 19 und 40 Absatz 1 Buchstabe c dieses Gesetzes.»

Wir empfehlen Ihnen, dieser Änderung zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Buchst. a

Die Fischgewässer zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen und sie vor schädlichen Einwirkungen zu schützen;

(Für den Rest des Artikels Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.)

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 2 Alinea a wird das Wort «beziehungsweise» ersetzt durch «oder». Wir empfehlen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Streichen.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Biffer.

Herzog, Berichterstatter: Zu Absatz 3: Durch die Streichung von Artikel 35 und die Aberkennung des Anspruches der Fischzüchter auf Kinderzulagen (Art. 37) wird die Definition des Begriffes «Fischzüchter» hinfällig.

Die Kommission beantragt Ihnen, Absatz 3 zu streichen.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Herzog, Berichterstatter: Eine sinnvolle, fischereirechtliche Bewirtschaftung der Grenzgewässer setzt eine enge internationale Zusammenarbeit voraus. Im Gegensatz zur bisher geltenden Bestimmung wird im neuen Gesetz ausdrücklich hervorgehoben, dass der Bund nach Anhören der Kantone beim Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbarstaaten als Treuhänder der Kantone auftritt. Bund und Kantone werden sich bemühen, Vereinbarungen im Rahmen des Gesetzes zu halten.

Angenommen — Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Herzog, Berichterstatter: Die Bestimmung von Absatz 1 deckt sich sinngemäß mit Artikel 1 des noch geltenden Gesetzes. Die Fischereihöheit der Kantone soll in keiner Weise angetastet werden. Das gilt auch für Sonderrechte von Gemeinden und Körperschaften und Privaten.

Angenommen — Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Heimann, Bächtold, Graf, Wenk)

Fischereipatentinhaber oder Revierpächter sind berechtigt, im öffentlichen und privaten Besitz befindliche Ufergrundstücke zum Fischen zu begehen. Die Kantone können darüber nähere Vorschriften erlassen.

Art. 7

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Heimann, Bächtold, Graf, Wenk)

Les titulaires de permis de pêche ou d'affermage sont autorisés, pour pêcher, à longer les rives sur fonds publics et privés. Les cantons peuvent édicter dans ce domaine des dispositions particulières.

Herzog, Berichterstatter der Mehrheit: Hier haben wir den bereits diskutierten Minderheitsantrag. Mit 4 zu 7 Stimmen empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen. Ein Uferbegehungsrecht und ein gleichzeitiges Recht zum Fischen auf privatem Grundbesitz könnte eventuell an

fliessenden Gewässern noch akzeptierbar sein, würde aber sicher an stehenden Gewässern zu unhaltbaren Verhältnissen führen und muss abgelehnt werden.

Im vorliegenden Gesetz werden die Kantone verpflichtet, die Frage zu regeln. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene drängt sich nicht auf. Die Kantone sind in der Art der Ausgestaltung des Uferbegehungsrechtes weiterhin frei.

Heimann, Berichterstatter der Minderheit: Das Uferbegehungsrecht ist ein altes Postulat der Fischer. In den letzten zehn Jahren hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass Seen, Flüsse und Bäche Allgemeingut sein müssen und auch Allgemeingut bleiben sollen. Angesichts der fortschreitenden Ueberbauung an vielen Seeufern machen verschiedene Kantone grosse Anstrengungen, die Ufer ihrer Gewässer der Allgemeinheit vermehrt zugänglich zu machen und alle jene Zugänge wieder zu öffnen, die durch Privatbesitz geschlossen wurden. Einige Kantone der deutschen und welschen Schweiz haben das Begehungsrecht der Ufer zum Fischen für Fischereipatentinhaber und Revierpächter in ihre kantonalen Gesetze aufgenommen. Trotz der nicht aufzuhaltenden Entwicklung des Anspruches der Öffentlichkeit auf die Gewässer und ihre Ufer hat sich die Kommission in ihrer Mehrheit leider nicht entschliessen können, das Begehungsrecht im Bundesgesetz ebenfalls zu verankern.

Unser Herr Kommissionspräsident, der in dieser Frage zur Mehrheit gehört, hat seine Begründung wie folgt gegeben: Mit einem solchen Begehungsrecht würden unhaltbare Verhältnisse geschaffen. Er hat es aber versäumt zu sagen, in was denn diese unhaltbaren Verhältnisse bestehen würden. Diese nähere Begründung würde ich noch recht gerne zur Kenntnis nehmen.

Im Namen der Minderheit schlage ich Ihnen für Artikel 7 folgende Fassung vor: «Fischereipatentinhaber oder Revierpächter sind berechtigt, im öffentlichen und privaten Besitz befindliche Ufergrundstücke zum Fischen zu begehen. Die Kantone können darüber nähere Vorschriften erlassen.»

Der Unterschied dieses Antrages zum Antrag der Mehrheit ist offensichtlich. Die Vorlage überlässt die Regelung des Uferbegehungsrechtes den Kantonen. Es ist bekannt, dass in verschiedenen Kantonen das Uferbegehungsrecht gefordert wird, dass es aber aus naheliegenden Gründen schwer hält, eine befriedigende Lösung zu verwirklichen. Das ist vor allem in kleinen Kantonen der Fall. Die Minderheit möchte deshalb den Grundsatz des Begehungsrechtes in das Bundesgesetz aufnehmen und den Kantonen das Recht einräumen, über das Ausmass des Begehungsrechtes Vorschriften zu erlassen. Auf diese Weise wäre es den Kantonen möglich, den gegebenen Verhältnissen an den Gewässern ihres Kantons Rechnung zu tragen. Ich verstehe Kollega Amstad, der auf seinem Seegrundstück keine Versammlung von Fischern haben möchte. Der Antrag der Minderheit schränkt das Begehungsrecht seiner Uferbesitzung schon an sich ein. Es ist nämlich nur vorgesehen, Patentinhabern das Begehungsrecht zu geben. Der Freiangler ohne Patent, d. h. auch die vielen Kinder, die sich am Fischen erfreuen, müssten sich nach wie vor ausserhalb des Seesitzes von Herrn Amstad dem Fischen hingeben.

Der Kanton Zürich hat in seinem Fischereigesetz folgende Regelung: «Die Besitzer der Ufer haben das Betreten derselben durch die Patentinhaber oder Revierpächter, soweit solches für den Betrieb der Fischerei notwendig ist, zu dulden. Sie sind indessen berechtigt,

für daraus entstehende Beschädigungen Ersatz zu fordern.» Der Kanton Zürich ist wesentlich volksreicher als der Kanton Nidwalden und trotzdem hat diese Bestimmung in unserem kantonalen Fischereigesetz zu keinerlei Unzukömmlichkeiten geführt.

Der Antrag der Minderheit bringt unseres Erachtens für die an sich schon begünstigten Besitzer von Land und Häusern an Gewässern nichts Unzumutbares. Mit der Aufnahme des Grundsatzes des Begehungsrechtes leisten wir einigen Kantonenregierungen, die dieses Recht noch nicht kennen, einen Dienst. Wir folgen mit der Aufnahme dieses Begehungsrechtes in das Bundesgesetz aber auch der neuzeitlichen Auffassung über die Verfügung unserer öffentlichen Gewässer. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

M. Grosjean: La proposition de la minorité de la commission me paraît intéressante et mérite de retenir un instant notre attention.

J'appartiens à un canton qui connaît depuis longtemps le droit de marchepied. J'ai l'honneur, ou le triste privilège, de m'occuper des problèmes en relation avec la pêche et le droit de marchepied.

Excitant de mon expérience, je me permets de dire à cette assemblée que la solution proposée par le Conseil fédéral est pleine de sagesse. Que faut-il entendre, mes chers collègues, par droit de marchepied? Mon canton limitrophe de la France, est entouré de deux autres cantons amis qui connaissent des jurisprudences différentes en matière de marchepied. Je suis obligé d'attirer votre attention sur les difficultés qu'aurait la Confédération à déterminer un droit applicable à l'ensemble des cantons. Si l'on considère les diverses dispositions applicables en la matière, on s'aperçoit que le droit de marchepied signifie selon les cas: le droit exclusif de pêcher, le droit de se promener sans s'arrêter, ou encore le droit de pêcher et de ne s'arrêter au bord de l'eau que pour manger. Comment voulez-vous demander à la Confédération de légiférer alors que les situations sont si différentes?

Le canton de Neuchâtel, par exemple, accorde un droit de marchepied très large puisqu'il implique le droit de pêche et de promenade. C'est un droit coutumier qui vient du fond des âges et qui repose sur le droit de halage. Je crois savoir que la situation est toute différente dans le canton de Zurich ou au bord du lac des Quatre-Cantons.

Représentant d'un canton qui a quelque expérience du droit de marchepied, il m'apparaît que la sagesse est de laisser aux cantons le soin d'édicter des dispositions particulières. La solution proposée par le Conseil fédéral respecte le fédéralisme. Je me permets d'en conseiller l'adoption à l'assemblée.

Herzog, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Kollega Heimann hat mich um eine Antwort gebeten. Ich hätte in der Kommission gesagt, ein freies Uferbegehungsrecht würde zu unhaltbaren Verhältnissen führen. Das ist sicher nicht überall, aber ganz sicher bei uns am Bodensee der Fall. Wir haben an Samstagen und Sonntagen Massenbesuch von unseren deutschen Freunden; sie kommen nicht nur mit Kind und Kegel, sie kommen auch mit Angelruten und allen möglichen Fischgeräten. Ich glaube, es wäre sicher nicht erwünscht, dass wir diese Besucher auch in unseren privaten Gärten hätten. Diese Leute können ja am freien Ufer auch fischen und das Ufer dort begehen. Ich glaube, die Verhältnisse, wie wir sie hier im vorliegenden Gesetzentwurf haben, sind

sicher richtig; die Kantone sind in der Art der Ausgestaltung des Uferbegehungsrechtes weiterhin frei. Das ist auch die Ansicht der Mehrheit unserer Kommission. Ich empfehle Ihnen, dem Mehrheitsbeschluss der Kommission zuzustimmen.

Graf: Ich bin nicht allzu weit vom Ufer, wo Herr Herzog wohnt, zu Hause. Es kann natürlich nicht unsere Ansicht sein, dass wir eine Invasion der Ufer wollen, ganz im Gegenteil. Die Freunde, von denen er spricht, sind nicht im Besitz eines Fischereipatentes; das ist ein Unterschied. Ich bin auch Landbesitzer; ich bin froh, dass, wenn ich nicht dort bin, ein Fischer für Ordnung sorgt. Das ist nicht unbedingt ein Gegensatz, Landbesitzer zu sein und Sportfischer. Ich meine, wenn einer dort ist mit seinem Patent, dann wird er für Ordnung sorgen, sonst kann man ihn ja einklagen; man wird ihm das Patent nehmen, da ja keine Behörde Unfrieden will zwischen Fischern und Landbesitzern. Aus genau den gleichen Gründen, Herr Kollege Herzog, bin ich dafür, dass die Fischer mit Patenten das Uferbegehungsrecht haben, damit wir mehr Ordnung an den Ufern erhalten, abgesehen davon, dass es ein altes Recht ist, das man im Zeichen des Fortschrittes im 19. Jahrhundert leider vergessen hat. Das ist selbst am Rhein, wo die Treidel- oder Rechwege bestanden, wo jedermann die Ufer betreten konnte, im Sinne des Fortschritts und weil wahrscheinlich die Fischerei nicht sehr hoch im Kurs stand, vergessen worden. Hier wäre eine Gelegenheit, wenigstens denjenigen, die dessen würdig sind, dieses Recht wieder zurückzugeben, das sie einmal besessen haben.

Heimann, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte den Rat doch noch darauf aufmerksam machen, was wir mit dem Gesetz über die Raumplanung dem Privatbesitz zumuten wollen. Wir wissen doch alle, dass der uneingeschränkte Eigentumsbegriff, der bis dahin gegolten hat, heute und morgen nicht mehr gültig sein kann. Wir haben mit dem Raumplanungsgesetz weit grösitere Eingriffe in den Privatbesitz zugestanden, als ein Uferbegehungsrecht für Patentinhaber darstellen würde. Wenn Kollega Grosjean sagt, es würden sich Schwierigkeiten ergeben durch die Anwendung von Bundesgesetz in den Kantonen, so muss ich ihm entgegen: Ich kann keinerlei Schwierigkeiten sehen. Es gibt den Grundsatz: Die Patentinhaber können die Ufer betreten und die Kantone hätten die Möglichkeit, dieses Uferbegehungsrecht zu umschreiben, beispielsweise wie der Kanton Zürich: in einem Abstand von einem Meter vom Wasserspiegel entfernt. Ich glaube, in dieser Form würden den Kantonen keinerlei Schwierigkeiten erwachsen. Dazu kommt, dass wir im Kanton Zürich bereits unsere Erfahrungen haben, indem der Zürichsee auch nicht ausschliesslich auf kantonal-zürcherischem Gebiet liegt.

Herrn Herzog danke ich für die Auskunft. Ich möchte aber im Sinne von Kollega Graf auch anfügen, dass alle diese Leute, die aus dem Ausland zu uns zu Besuch kommen, ja kein Recht hätten, die im Privatbesitz stehenden Ufer zu begehen, es sei denn, sein Kanton hätte ihnen ein Fischerpatent ausgestellt. Es ist Sache der Kantone, darüber zu entscheiden, wie viele Fischerpatente an Ausländer abgegeben werden sollen.

Ich würde also auch sagen, dass sich unser Rat in dieser Frage fortschrittlich zeigen sollte und den Minderheitsantrag annehmen dürfte.

Amstad: Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass es mir bei diesem Uferbegehungsrecht wirklich um

ein heisses persönliches Anliegen geht. Ich muss aber doch auf zwei juristische Tatsachen hinweisen!

Bisher haben wir im Gesetz keine Bestimmung über das Uferbegehungsrecht gehabt. Die Kantone hatten aber selbstverständlich die Kompetenz, dies zu ordnen. Das wird nun insofern anders, als Artikel 7 den Kantonen vorschreibt, das Uferbegehungsrecht zu ordnen. Die Kantone müssen also in Zukunft sagen, wer zur Fischerei berechtigt ist (nach Art. 6), und (nach Art. 7), wo diese Fischereiberechtigten fischen dürfen. Es ist also insofern ein Fortschritt im Sinne von Herrn Heimann da, dass die Kantone das Uferbegehungsrecht ordnen müssen.

Dann ein zweiter Hinweis. Wenn wir vom Begriff der Eigentumsgarantie ausgehen, sind wir sicher dafür, dass wir das Uferbegehungsrecht dort zulassen, wo es für die Fischerei notwendig und wo es für den Grundeigentümer tragbar ist. Die Ordnung des Kantons Zürich sagt das auch, indem sie das Uferbegehungsrecht dort als gegeben erklärt, wo es für die Fischerei notwendig ist. Die Kommissionsminderheit geht aber in ihrem Antrag weiter, indem dieser das Fischereibegehungsrecht einfach für jedes in öffentlichem und privatem Besitz befindliche Ufergrundstück vorsieht. Es wäre also nach meiner Auffassung auch dort gegeben, wo es für die Ausübung der Fischerei nicht notwendig ist. Es gibt Sportfischer, die ein Patent zum Fischen vom Boot aus besitzen und deshalb das Uferbegehungsrecht nicht brauchen. Ich meine, die Formulierung der Kommissionsminderheit geht insofern bedeutend weiter als der Kanton Zürich. Man müsste sie, wenn man das Uferbegehungsrecht von Bundes wegen ordnen wollte, entsprechend modifizieren.

Bundesrat Tschudi: Die einzige Differenz, die in den Beratungen Ihrer Kommission aufgetreten ist, betrifft das sogenannte Uferbegehungsrecht. Der Artikel 7 unserer Vorlage, wie Sie gehört haben, enthält keine materielle Regelung; er weist nur auf das Problem hin und verpflichtet die Kantone zu einer Regelung.

Nach Artikel 699 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches können die Kantone Vorschriften aufstellen über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei. Ein Teil der Kantone hat entsprechende Bestimmungen erlassen, ein anderer Teil nicht. Nach unserer Vorlage müssen sie künftig das Uferbegehungsrecht regeln. Dies ist die Neuerung. Also «müssen» statt «können». Wie die Kantone es regeln wollen, bleibt ihnen überlassen.

Ihre Kommissionsminderheit will sich nicht mit diesem Schritt, immerhin einem Schritt vorwärts, begnügen, sondern sie möchte von Bundes wegen das Uferbegehungsrecht für Fischereipatentinhaber und für Revierpächter statuieren. — Persönlich habe ich für den Vorschlag, den Herr Ständerat Heimann soeben vertreten hat, sehr grosse Sympathie. Ja, nach meinen Vorstellungen sollte das Uferbegehungsrecht sogar viel weiter gefasst werden. Warum soll das Uferbegehungsrecht nur Fischereipachtinhabern und Revierpächtern zustehen? Wäre es nicht ebenso richtig, das Recht, die Ufer betreten zu dürfen, auch Badenden zu gewähren, und warum sollen nicht auch Spaziergänger das Ufer betreten dürfen? Was Herrn Heimann recht ist, scheint mir billig zu sein. Ich besitze aber kein Fischereipatent und keine Fischereipacht. Ich würde mich darum in diesem Falle, bei der Regelung von Herrn Ständerat Heimann, als ausgesprochen unterprivilegiert fühlen. Aber das umfassende Problem des Uferbegehungsrechtes kann zweifel-

los nicht in einem Fischereigesetz geordnet werden. Das anerkenne ich gerne.

Im Rahmen unserer Vorlage wollte man von Bundes wegen nicht mehr Vorschriften aufstellen, als im Interesse von Natur- und Gewässerschutz sowie der Sicherung des Bestandes der Berufsfischer unbedingt nötig ist. Im übrigen wollte man den Kantonen als Inhabern des Fischereiregales die Möglichkeit lassen, zu legiferieren. Man hat sich bemüht, nicht mehr zentralistisch vorzuschreiben, als unerlässlich ist. Dabei war man der Auffassung, dass das Uferbegehungsrecht von den Kantonen geordnet werden könne unter Beachtung der regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten.

Obwohl gegen diese Ansicht Gründe vorgebracht werden können — die Herren Ständeräte Heimann, Graf und andere haben das soeben dargelegt —, dürfte man doch den Gegenargumenten der Kommissionsmehrheit, die auch mit der Expertenkommission in Uebereinstimmung steht, grösseres Gewicht zuerkennen. Jedenfalls ist die dringende Notwendigkeit für eine Bundesregelung kaum bewiesen, und darum möchte ich Ihnen beantragen, mit der Kommissionsmehrheit der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgeräten gefangen werden.

Abs. 2

Buchst. b

Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, der Tauchfischerei dienende Geräte oder chemische oder akustische Lockmittel zu gebrauchen;

Buchst. d

Die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern.

(Für den Rest von Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.)

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4 et 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Let. d

De modifier le régime des eaux.

(Pour le reste de l'al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.)

(La modification aux al. 1 et 2, let b, ne concerne que le texte allemand.)

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 8 Absatz 1 haben wir das Wort «die» vor dem Wort «Fische» gestrichen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

In Absatz 2 Buchstabe b hat die Kommission das Wort «beziehungsweise» ersetzt durch das Wort «oder»,

während in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d das Wort «oder» gestrichen wurde.

Zu Absatz 3: Hier kommen wir zum Problem des Handfischens. In der Kommission wurde über das sogenannte Handfischen und Handkrebsen eifrig diskutiert. Jugendliche Erinnerungen, die grosses Können verschiedener Kommissionsmitglieder zutage förderten, wurden erörtert. Beim einen galt das Handfischen als reizender Sport, beim andern als Frevel. Mit 7 : 2 Stimmen sprach sich die Kommission für eine Beibehaltung des Verbotes der Handfischerei aus.

Angenommen — Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Titel

Maschenweiten und Messmethoden

Text

Der Bundesrat bestimmt die Maschenweite der Netze, Garne und Reusen und die Art der Messung.

Art. 9

Proposition de la commission

Titre

Dimension et méthodes de mesure des mailles

Texte

Le Conseil fédéral détermine la dimension des mailles des filets et des nasses et la façon de les mesurer.

Herzog, Berichterstatter: Durch bundesrätliche Vorschriften sollen die Maschenweite der Netze, Garne und Reusen und die Art der Messung festgelegt werden. Eine Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht erwünscht. In diesem Sinne wurde der Artikel 9 geändert. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zur neuen Fassung der Kommission.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2, Buchst. b

Fische dürfen nicht unnötigerweise verletzt oder sonstwie geschädigt werden.

(Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.)

Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification à l'al. 2 ne concerne que le texte allemand.)

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b wurde das Wort «die» vor dem Wort «Fische» gestrichen. Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

*Art. 11 und 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 11 et 12***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Abschn. 3, Titel***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text.)

*Chap. 3, titre***Proposition de la commission**

Protection piscicole.

Angenommen — Adopté

*Art. 13***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

In den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen können die Kantone von den Schonbestimmungen abweichen oder unter ihrer Aufsicht Abweichungen davon zulassen.

*Art. 13***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 13 Absatz 2 haben wir das Wort «beziehungsweise» ersetzt durch das Wort «oder».

Angenommen — Adopté

*Art. 14***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzuversetzen.

Abs. 2

Mit Netzen gefangene Tiere, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen nicht zurückversetzt werden. Solche Fische dürfen aber nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die zuständigen Fischereiaufsichtsorgane entsprechend markiert wurden.

*Art. 14***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(Les modifications ne concernent que le texte allemand.)

Ständerat — Conseil des Etats 1973

Herzog, Berichterstatter: In Artikel 14 Absatz 1 haben wir den Begriff «zurückzusetzen» ersetzt durch das Wort «zurückzuversetzen», und in Artikel 14 Absatz 2 wurde eine analoge Änderung getroffen in bezug auf das Wort «zurückgesetzt», wo es jetzt heißt, nach Antrag der Kommission, «zurückversetzt». Die Kommission beantragt Ihnen, der neuen Formulierung zuzustimmen,

Amstad: Ich mache lediglich darauf aufmerksam, dass dieselbe Korrektur auch im Titel des Artikels 14 vorgenommen werden muss.

Angenommen — Adopté

*Art. 15 — 19***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 15 à 19***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 20***Antrag der Kommission***Abs. 1—3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 4

Streichen (siehe Art. 49bis).

*Art. 20***Proposition de la commission***Al. 1 à 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 4

Biffer (voir art. 49bis).

Herzog, Berichterstatter: Die Kommission gelangte zur Ansicht, Absatz 4 wäre hier fehl am Platz. Er gehört unter Abschnitt 10 und soll in einem Artikel 49bis neu gefasst werden. Wir werden bei Artikel 49 darauf zurückkommen. Vorläufig sei auf den Text in der Fahne verwiesen.

Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung und Streichung von Absatz 4 unter Artikel 20.

Angenommen — Adopté

*Art. 21 und 22***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 21 et 22***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 23***Antrag der Kommission***Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Ohne schriftliche Bewilligung sind insbesondere untersagt:

- a. Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, den Fischbestand zu schädigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder abzulagern;
- b. Ausnützung von Wasserkräften;
- c. Seeregulierungen;
- d. Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- e. Kanalbauten;
- f. Verlegung von Leitungen in Gewässern;
- g. maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss- und Bachbetten;
- h. Gewinnung und Waschen von Kies und Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- i. Wasserentnahmen und -rückgaben;
- k. Wasserableitungen jeglicher Art;
- l. Landwirtschaftliche Entwässerungen und Bewässerungen;
- m. Strassenbauten, die die Interessen der Fischerei berühren können;
- n. Fischzuchtanlagen.

*Art. 23***Proposition de la commission***Al. 1 et 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Il est notamment interdit, sans autorisation écrite, de:

- a. Déverser ou déposer dans ou à proximité des eaux des matières solides, liquides ou gazeuses de nature à mettre en péril les peuplements piscicoles;
- b. Utiliser les forces hydrauliques;
- c. Assurer la régulation des lacs;
- d. Procéder à des corrections fluviales et à des défrichements le long des rives;
- f. Poser des conduites dans des eaux;
- e. Canaliser des eaux;
- g. Curer mécaniquement le lit des rivières et des ruisseaux;
- h. Exploiter et laver du gravier, du sable et autres matériaux dans les eaux;
- i. Prélever et restituer de l'eau;
- k. Dériver des eaux, de quelque manière que ce soit;
- l. Drainer et irriguer des terrains agricoles;
- m. Construire des routes pouvant toucher les intérêts de la pêche;
- n. Alimenter en eau des établissements de pisciculture.

Herzog, Berichterstatter: Zu Absatz 1 habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Absatz 2 haben wir abgeändert, wie Sie es aus der Fahne ersehen. Mit dieser Neufassung versuchen wir zu vermeiden, dass die fischereirechtliche Bewilligung erst nachträglich --- nach erfolgtem Eingriff --- erfolgt.

Zu Absatz 2 Buchstabe a: Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Neufassung, wie Sie sie aus der Fahne ersehen; dies in Anlehnung an Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, mit Umschreibung der Art der Stoffe (feste, flüssige oder gasförmige Stoffe).

In Absatz 2 Buchstabe f haben wir den Ausdruck «Verlegung von Rohrleitungen in Gewässern» ersetzt durch «Verlegung von Leitungen in Gewässern».

In Buchstabe g möchten wir die Bewilligungspflicht auf die maschinellen Reinigungsarbeiten beschränken, d. h. die sogenannten «Bachputzete» nicht dem Bewilligungsverfahren unterstellen, denn diese durch Schulklassen durchgeführten Reinigungen der Gewässer sind äusserst wertvoll; hier extra ein Bewilligungsverfahren einzuleiten, wäre sicher nicht rationell.

In Buchstabe h haben wir ergänzt «... Sand und anderen Stoffen ...».

Angenommen — Adopté

*Art. 24 und 25***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 24 et 25***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 26***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Herzog, Berichterstatter: In der Kommission haben wir uns gefragt, ob diese Statistik hier überhaupt aufgenommen werden solle. Die Kantone wünschen aber ausdrücklich das Führen einer Fangstatistik. Darum haben wir den Vorschlag so belassen.

Angenommen — Adopté

*Art. 27 und 28***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 27 et 28***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 29***Antrag der Kommission***Abs. 1 und 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Streichen.

*Art. 29***Proposition de la commission***Al. 1 et 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Biffer.

Herzog, Berichterstatter: Hier haben wir den Absatz 3 gestrichen, und zwar durch einen einstimmigen Beschluss Ihrer Kommission.

*Angenommen — Adopté**Art. 30***Antrag der Kommission**

Die Kantone können die verfügten Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen selber durchführen.

*Art. 30***Proposition de la commission**

Les cantons peuvent exécuter eux-mêmes les mesures, aux frais de celui qui est tenu de les prendre.

Herzog, Berichterstatter: Die Kommission empfiehlt Ihnen, hier das Wort «nötigenfalls» zu streichen.

*Angenommen — Adopté**Art. 31—34***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 31 à 34***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Art. 35***Antrag der Kommission**

Streichen.

Proposition de la commission

Biffer.

Herzog, Berichterstatter: Artikel 35 haben wir gestrichen. Man befürchtet einen Missbrauch der Vorschriften und einen zu grossen administrativen Aufwand; deshalb der einstimmige Beschluss Ihrer Kommission auf Streichung.

*Angenommen — Adopté**Art. 36***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Art. 37***Antrag der Kommission***Titel***Kinderzulagen an Berufsfischer***Text*

Die hauptberuflich tätigen Berufsfischer haben Anspruch auf Kinderzulagen nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern.

*Art. 37***Proposition de la commission***Titre***Allocations pour les enfants des pêcheurs professionnels***Texte*

Les pêcheurs professionnels exerçant la pêche comme activité principale ont droit à des allocations pour enfants conformément aux dispositions de la loi du 20 juin 1952 fixant le régime des allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux petits paysans.

Herzog, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, in Marginalie und im Artikel das Wort «Fischzüchter» zu streichen.

*Angenommen — Adopté**Art. 38***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Art. 39***Antrag der Kommission***Ziff. I**Abs. 1*

1. Wer zum Zwecke des Fischfangs

a. gefährliche Stoffe oder Geräte, wie Sprengstoffe, elektrischen Strom, Waffen und dergleichen, verwendet (Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und b);

b. den Durchzug der Fische erschwert oder die Abflussverhältnisse verändert (Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und d);

Abs. 2

Wer den Fisch- und Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er

a. durch unbefugte Eingriffe ein Gewässer oder seinen Wasserhaushalt verändert (Art. 23);

b. die an eine Bewilligung zur Veränderung eines Gewässers oder seines Wasserhaushaltes geknüpften Bedingungen oder Auflagen missachtet (Art. 24 Abs. 1), wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Ziff. 2

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Art. 39**Proposition de la commission****Ch. 1****Al. 1**

1. Celui qui, pour pêcher,

a. Utilise des matières nocives ou des engins dangereux, tels que des explosifs, l'électricité, des armes et des engins analogues (art. 8, 2e al., let. a et b);

b. Entrave la circulation du poisson ou modifie le régime des eaux (art. 8, 2e al., let. c et d);

Al. 2

Celui qui nuit aux poissons ou aux écrevisses ou en compromet l'existence

a. En modifiant une eau ou son régime sans en avoir le droit (art. 23);

b. En n'observant pas les conditions et les charges auxquelles est subordonnée l'autorisation de modifier une eau ou son régime (art. 24, 1er al.); sera puni, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement pour six mois au plus ou de l'amende.

Ch. 2

2. Lorsque le délinquant a agi par négligence, il est passible des arrêts ou de l'amende.

Herzog, Berichterstatter: Artikel 39a, b und Absatz 1 und 2 möchte ich zusammen behandeln. Wir haben hier die Klassifikation geändert und den Artikel systematischer geordnet, und zwar so: Absatz 1 in Absatz 1¹, wo zum Zwecke des Fischfangs a) gefährliche Stoffe usw., b) den Durchzug der Fische usw., dann Absatz 1²: «Wer den Krebs- und Fischbestand schädigt oder gefährdet, indem er . . .», wiederum, «a) durch unbefugte Eingriffe . . ., b) die an eine Bewilligung zur Veränderung . . .». Dann einen neuen Absatz 2: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist er . . .».

Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig, dieser sachlicheren Klassifikation des Artikels zu zustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 40**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 41**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Heimann: Hier geht es darum, dass bei Fischereivergehen und schweren oder wiederholten Fällen von

Uebertretungen dem Täter die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren im Sinne einer Nebenstrafe verboten werden kann. Im Kommissionsprotokoll lese ich, dass ich zu diesem Absatz eine Erklärung abgegeben haben soll, wonach ich dieses Verbot oder die Möglichkeit des Verbotes als eine zu harte Bestrafung betrachte. Ich möchte hier ausdrücklich korrigieren und festhalten: Ich finde das ein sehr grosszügiges Entgegenkommen, dass man trotz schweren und wiederholten Vergehen lediglich auf fünf Jahre mit einem Verbot zum Fischen rechnen muss.

Angenommen — Adopté

Art. 42—49**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42 à 49**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 49a (neu)**Antrag der Kommission****Titel****Haftung für Gefährdung von Beständen****Text**

Wer den Bestand an Fischen, Krebsen und Fischnähtieren in rechtswidriger Weise gefährdet, hat die durch die getroffenen Massnahmen verursachten Kosten zu tragen.

Art. 49a (nouveau)**Proposition de la commission****Titre****Responsabilité pour la mise en péril de peuplements****Texte**

Celui qui, illicitement, met en péril les poissons, les écrevisses ou les organismes leur servant de pâture, est tenu de supporter les frais occasionnés par les mesures prises.

Herzog, Berichterstatter: Wir haben hier neu einen Artikel 49bis. Wir haben diesen Artikel 20 Absatz 4 aus dem Abschnitt «Schutz und Hege» genommen und richtigerweise hier im Abschnitt «Haftpflicht» placierte, unter Artikel 49bis. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Amstad: Ich möchte nur bemerken, dass nach den Regeln der Redaktion das «bis» nicht mehr besteht, sondern dass es jetzt heißt «49a».

Angenommen — Adopté

Art. 50**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 51***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Arnold: Im Schadenersatzrecht wird der Schaden in der Regel durch eine Geldleistung ersetzt. Artikel 51 sagt dies ebenfalls, indem er davon ausgeht, dass der Schädiger, der den Fischbestand schädigt, eine Geldleistung zu erbringen habe und der Geschädigte einen Betrag erhalte. Nun soll das Besondere am Artikel 51 wohl darin liegen, dass der Geschädigte mit der Geldsumme nicht nach Belieben verfahren kann, sondern dass er diese Geldsumme für die Wiedergutmachung des Schadens am Tierbestand verwenden soll. So wenigstens habe ich den Sinn des Artikels 51 verstanden, nämlich dass es sich hier um einen Schadenersatz in Form eines Realersatzes handeln sollte, und ich habe mich gefragt, ob der Artikel 51 an Klarheit gewonnen hätte, wenn man beigelegt hätte, dass der Empfänger den Betrag nicht zur Wiedergutmachung seines Vermögensschadens, sondern zur Wiedergutmachung des Schadens am Tierbestand verwenden müsse. Vielleicht könnte der zweite Rat diese Präzisierung anbringen, denn im Begriff des Wiedergutmachens eines Schadens liegt dieser Realersatz noch nicht unbedingt drin.

*Angenommen — Adopté**Art. 52—55***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 52 à 55***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Art. 56***Antrag der Kommission**

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei, die zugehörige Verordnung vom 3. Juni 1889 und der Bundesbeschluss vom 30. September 1970 über Massnahmen zur Förderung der schweizerischen Berufsfischerei im Interesse des Gewässerschutzes.

*Art. 56***Proposition de la commission**

La présente loi abroge toutes les dispositions qui lui sont contraires, notamment la loi fédérale du 21 décembre 1888 sur la pêche, son ordonnance d'exécution du 3 juin 1889 et l'arrêté fédéral du 30 septembre 1970 concernant les mesures à prendre, dans l'intérêt de la protection des eaux, pour encourager la pêche professionnelle en Suisse.

Herzog, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission vor, Bestimmungen, die mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben wurden, in Artikel 56 zu erwähnen. Man einigte sich auf den in der Fahne abgeänderten ergänzten Text.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Text zuzustimmen.

*Angenommen — Adopté**Art. 57***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfs 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national***11 455. Schulstatistik. Bundesgesetz****Statistiques sur les écoles**

Siehe Seite 179 hiervor — Voir page 179 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Juni 1973
Décision du Conseil national du 6 juin 1973

*Differenzen — Divergences**Art. 2 Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 2 al. 1***Porposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Bächtold, Berichterstatter: Die Behandlung des Bundesgesetzes über schulstatistische Erhebungen durch den Nationalrat hat zwei kleine Differenzen ergeben.

Bei Artikel 2 hat der Ständerat eine Abänderung getroffen, indem das Wort «Kategorien» durch das Wort «Daten» ersetzt worden ist. Der Kommission des Nationalrates hat dies nicht gefallen. Auf ihren Antrag ist die Volkskammer zur Fassung des Bundesrates zurückgekehrt.

Es scheint uns sinnlos, uns auf einen Streit um Wörter einzulassen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat, damit diese unbedeutende Differenz sofort bereinigt werden kann.

Wenk: Ich möchte Ihnen keinen anderen Antrag stellen als jenen der Kommissionsmehrheit; ich habe diesem zugestimmt.

Ich muss Ihnen aber doch sagen, dass der Nationalrat sich hier vergaloppiert hat. Wir wollen ihn nun nicht belehren, aber doch feststellen, dass die Verbesserung, die wir vorgenommen haben, vor der Kritik bestehen kann; sie sollte eigentlich auch vor dem Nationalrat bestehen. «*xatypoua*» ist ein griechisches Wort und heisst Anklage, Beschuldigung, Vorwurf, Tadel. Das alles hat mit dem, was hier angesprochen werden soll, gar nichts zu tun. Das Wort hat aber noch eine zweite

Fischerei. Bundesgesetz

Pêche. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11564
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1973 - 15:30
Date	
Data	
Seite	393-405
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 212